4.4. Das Pflegevermächtnis

In den §§ 677 f öABGB wurde durch das ErbRÄG das Pflegevermächtnis neu eingeführt. Ziel dieser Bestimmung ist die Beseitigung des Missstandes, dass die aufopfernden und umfangreichen Leistungen naher Angehöriger nicht beachtet werden. Die Pflegeleistungen werden oft aufgrund einer Beistandspflicht oder aus moralischen Gründen erbracht und zu Lebzeiten nicht finanziell abgegolten.²⁴²

Die betroffenen Pflegepersonen haben zwar die Möglichkeiten, dies mittels Bereicherungsansprüchen gem § ö1435 ABGB geltend zu machen, oft ist die Geltendmachung nach Bereicherungsrecht aber mit Unsicherheiten verbunden und nicht immer tragfähig, weswegen eine Lösung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens zu bevorzugen ist. ²⁴³ Zu beachten ist jedoch, dass der Bereicherungsanspruch umfassender als das Pflegevermächtnis ist. Es besteht die Wahlfreiheit zwischen den beiden Ansprüchen. ²⁴⁴

Die Anspruchsvoraussetzungen

§ 677 Abs 1: "Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde."

Das Pflegevermächtnis kann von einer Person geltend gemacht werden, welche den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gepflegt hat.

Anspruchsberechtigt sind nahestehende Angehörige des Verstorbenen, also deren Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und deren Kinder.²⁴⁵ Nicht umfasst ist hier die Pflege durch Fremde.

Eine weitere Voraussetzung ist die Pflegeleistung in nicht bloß geringfügigem Ausmaß. Darunter versteht der Gesetzgeber einen Pflegeaufwand von durchschnittlich 20 Stunden im Monat.²⁴⁶

Das Vermächtnis kann bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.²⁴⁷

²⁴² ErlRV 688 BlgNR 25. GP 16.

²⁴³ Eccher, 143.

²⁴⁴ ErlRV 688 BlgNR 25. GP 16.

²⁴⁵ § 677 Abs 3 ABGB.

²⁴⁶ ErIRV 688 BIgNR 25. GP 17.

²⁴⁷ § 678 Abs 2 ABGB.